

Chef Verkehrstechnische Abteilung

Nordstrasse 44, Postfach, 8006 Zürich
Telefon: +41 44 247 37 30
E-Mail: nem@kapo.zh.ch

Gemeinde Lindau
Bereich Sicherheit
Tagelswangerstrasse 2
8315 Lindau

Zürich, 31. Oktober 2018/Weny

**Gemeinde Lindau, Dorfkern Tagelswangen
Tempo-30-Zone "Alter Kirchweg / Chlotengasse"
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gutachten des Ingenieurbüros GHIELMETTI, Winterthur vom 6. April 2018 haben wir geprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Beurteilung der Zone

- Die geplante Zone eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Allgemeine Hinweise'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unsere Mitarbeiter vor Ort festgelegt.

Bemerkungen

- Aufgrund des tiefen $V_{85\%}$ -Wert kann auf zusätzliche Massnahmen verzichtet werden.

Vorentscheid

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der Einführung der Tempo-30-Zone zu.

Weiteres Vorgehen

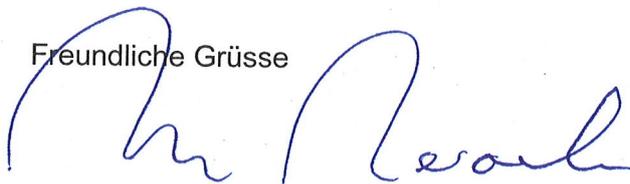
- Nach der Bewilligung des Projektkredites werden auf Antrag der Gemeinde Lindau die notwendigen Verfügungen erlassen.
- Die Inkraftsetzung, das heisst die Anbringung der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen, erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist.

Nachkontrolle

- Die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h müssen nach circa einem Jahr auf ihre Wirkung überprüft werden. Die entsprechenden Kontrollmessungen erfolgen durch die Kantonspolizei Zürich. Der $V_{85\%}$ -Wert darf maximal 38 km/h betragen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind zusätzliche Massnahmen notwendig.

Unser Sachbearbeiter Harry Wenger, Tel. 044 247 37 36, steht Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Marc Neracher
Chef Verkehrstechnische Abteilung

Beilage: Allgemeine Hinweise zu Tempo-30-Zonen

z K: GHILMETTi Ingenieur- und Planungsbüro, Winterthur

Verkehrstechnische Abteilung

Allgemeine Hinweise (Beilage zur Stellungnahme Tempo-30-Zonen)

Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert.

Verkehrsrechtliche
Massnahmen

Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. Ausnahmen bei Schulen und Heimen sind möglich, wenn besondere Vortrittbedürfnisse dies erfordern.

Aufhebung von Vortrittsregelungen und Demarkierung von Fussgängerstreifen werden per Verfügung angeordnet und müssen gleichzeitig mit der rechtsverbindlichen Signalisation der Tempo-30-Zonen erfolgen.

Bei allen Massnahmen, die zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeiten erforderlich sind, ist darauf zu achten, dass die Strassen weiterhin von allen dort zugelassenen Fahrzeugarten befahren werden können.

Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Tempo-30-Zone müssen deutlich erkennbar sein. Eingangstore sind grundsätzlich mit einem (in Fahrtrichtung gesehen) rechtsseitigen horizontalen Versatz zu kombinieren, so dass die Wirkung eines Tores entsteht. Zur Verdeutlichung empfehlen wir, wo möglich, ergänzende Bodenmarkierungen 'Zone 30'.

Eingangstore

Eingangstore sind bei allen Zoneneingängen erforderlich. Bei unbedeutenden oder nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis zugelassenen Strassen genügt eine einfache Zonensignalisation.

Ein direkter Übergang von der Ausserortsgeschwindigkeit 80 km/h in eine Tempo-30-Zone ist nicht zulässig. Bei solchen Zoneneinfahrten braucht es einen 50 km/h 'Vorspann' (Ausnahmen bilden unbedeutende Flur- und Waldwege).

Bei einer Tempo-30-Zone genügen gemäss unserer Praxis auf Strassenzügen, welche einen $V_{85\%}$ -Wert unter 40 km/h aufweisen, in der Regel markierungstechnische Massnahmen wie zum Beispiel Bodenmarkierungen '30'. Bei einem $V_{85\%}$ -Wert von 41 km/h und höher sind zwingend bauliche Massnahmen notwendig.

Geschwindigkeiten

Privatstrassen welche öffentlich zugänglich sind, können nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Eigentümer in eine Langsamfahrzone integriert werden. Liegen diese nicht vor, darf die entsprechende Strasse nicht in die Zone einbezogen werden.

Privatstrassen

Sind Privatstrassen mit einem richterlichen Fahrverbot der Öffentlichkeit entzogen, können sie nicht in eine Langsamfahrzone integriert werden.

Gemäss der Norm SN 640 213 ist gegenüber von Ausfahrten und Einmündungen auf die Anordnung von horizontalen Versätzen beziehungsweise seitlichen Einengungen zu verzichten, weil der von rechts kommende Verkehr auf die falsche Fahrbahnseite geleitet würde.

Bauliche
Massnahmen

Befindet sich gegenüber einer Einengung mit schmaler Durchfahrtsbreite ein Trottoir mit niedrigem Anschlag, empfehlen wir mit geeigneten Massnahmen, zum Beispiel Pfosten, Trottoirlängsfahrten zu verhindern.

Werden Fahrbahnverengungen als Längsparkfelder ausgebildet, sind sie mit Vorteil in Anfahrtrichtung mit baulichen Massnahmen so abzugrenzen, damit sie auch ohne parkierte Fahrzeuge ihre Wirkung erzielen.

Horizontale Versätze müssen mit retroreflektierendem Material deutlich gekennzeichnet sein. Bei der Wahl der Elemente ist darauf zu achten, dass diese bei allen Sicht-/ und Witterungsverhältnissen einwandfrei erkennbar sind. Ab der Fahrbahn gemessen dürfen diese Elemente höchstens 60 cm betragen und zu keinen Sichtbehinderungen führen.

Anrampungen bei vertikalen Versätzen sind wo möglich mit einem 'Schachbrettmuster', gemäss Norm SN 640 851 zu versehen.

Einbahnstrassen stehen im Widerspruch zu den geschwindigkeitssenkenden Massnahmen. Deshalb sollten sie, wenn immer möglich, aufgehoben werden.

Einbahnstrassen

Bei einer farblichen Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO) dürfen gemäss VSS Norm 640 214 nur die zugelassenen Farbtöne verwendet werden. Farben der offiziellen Markierungen und Signale dürfen nicht verwendet werden. Eine FGSO darf nicht einer offiziellen Markierung oder einem Signal ähnlich sein, mit ihr verwechselt werden, ihre Wirkung beeinträchtigen oder sonst wie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken. Weiter ist sicherzustellen, dass die Griffbarkeit der Strassenoberfläche gewährleistet ist.

Farbliche Gestaltung
von Strassen-
oberflächen

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH
Verkehrspolizei
Verkehrstechnische Abteilung